

let vnd better/oder dergleichen bezejget/wie ich dann deren Leuth in Teutschlandt viel kenne/von deren wegen ich mich Teutschlands wohl schämen möchte. Ist diß nicht ein vnbillig vnd bey andern Völkern ein vnverhörtes Ding? Aber dahero daß dieselbige diese obgesagte beyde Grundquellen/ bey ihnen nicht außlauffen lassen / sondern solche bey Zeiten verstopffen/darumb höret man auch bey ihnen so viel destoweniger von Zauberern als bey vns. Vnder dessen will ich nicht sagen/daß bey vns in Teutschlandt keine Hexen vnd Zauberer sein solten? Sondern ich gebe gern zu / daß deren bey vns seyn/aber diß sage ich darbey / daß der vnpartheyliche vernünftige Leser auß demjenigen / waß ich hernacher in diesem Buch sagen werde/andere nicht schließen wird/als daß (wañ man bey der inquisition vnd Bestrafung dieses Lasters also fortfahren werde/wie man eine zeithero hin vnd wieder verfahren hat) vnder der mänge so vielen hingerichteten / sehr viel Vnschuldige mit hergenommen worden / vnd noch weiter werden gehalten müssen. Also daß in Teutschlandt nichts vngewissers sein wird/als mit Wahrheit zusagen / wie viel Rechtschuldige getroffen seyn.

Die III. Frage.

Waß für ein Laster die Zaubererey / oder der Hexerey seye?

z. R. Ein gewtliches / abschewliches vnd erschreckliches Laster.

Ursache / dann hierbey lauffen die Vmstände der allergewtlichsten Laster/ des Abfalls von Gott / der Ketzerey/ des Kirchentraubs / der Gottlästerung/ Todtschlags / auch zwischen Eltern vnd

Kindern/vnd den nächsten Blutsverwandten / biszeiten auff Viehische wiedernatürliche Vermischung mit dem bösen Geist/ Haß gegen Gott vnd dergleichen mit vnder / also daß nichts gewtlicheres erdacht werden möchte/wie des Delrij worte lauten libr. 5. sect. 1. von welcher materi gleichwohl in einem andern Büchlein weiter disputiren werde/es ist diß warlich eine Sache welche fermer genawer Nachforschung wohl werth ist/vnd könnte ich hier wohl sagen / wie dort beim Daniel cap. 13. v. 49. stehet. kehret wieder vmb vors Gericht etc.

Die IV. Frage.

Ob dann dieses Laster vnder diejenige zu zehlen seye/ welche man excepta oder außser der Ordnung nennet?

z. R. JA: Hier mercke daß die Rechtsgelehrten zweyerley Arten der Laster oder Missethaten zu machen pflegen/vnd nennen etliche gemeine Laster/als da seind: Diebstal / Todtschlag vnd dergleiche / andere gröbere/vnd mehr abschewliche Laster aber / welche mehr als die vorige / Schnurstracks zum verderben des gemeinen Wesens gereichen/vnd den gemeinen Nutzen auff sonder: vnd fast wunderbare Weise träncken/als da seind das Laster der belendigten Maj. tot. tit. ff. & C. ad L. Jul. majest. der verdammlichen Ketzerey C. in fidei favorem de hæret. in 6. & l. 6. C. de hæret. manif. der Zaubererey l. 3. 4. & tot. tit. C. de malef. & mathem. der Verräthererey vnd Verbündniß wie

der

der Kayf. May. oder das Heil: Röm: Reich/text. in l. quisquis 5. in princ. C. ad L. Jul. majest. der Münz: verfälschung tot tit. C. de fals. mon. vnd Straffen Wordts text. in l. 6 ff de custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/ werden *excepta crimina* genennet / Gestalt sie dann denselben Nahmen daher haben/weil sie der ordentlichen disposition vnd regulen der rechten nicht eben vnderworffen seind: Also daß nicht nötig seye/sich in Verfolgung deroesben an den Process binden zu lassen/welchen die rechten in andern gemeinē Lastern vorschreiben. Vrsach dessen ist diese: Daß weil durch diese Laster der gemeine Nuz / vbermächter Weise beleydiget wird/so wirds vor billig gehalten/ daß demselben auffsonderbahre Weißvnd Wege begegnet vnd gestewret werde.

Die V. Frage.

Obs dann zugelassen sey/gegen diese *extraordinari Laster / den Process nach belieben anzustellen.*

1. Ich sage nein/daß sich solches nicht gesieme. Vrsache: Dann ob zwar diese Laster (wie ich gesagt) von menschlichen oder gemeinen beschriebenen Rechten außgeschlossen seind/so seind sie dennoch von demjenigen / was die Vernunft vnd das natürliche Recht erfordert / nicht außgenommen. So mag dann nun der Process gegen diese Laster angestellet werden / wie man wölle / nach Ordnung oder außser Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch muß man dahin sehen / daß nichts darbey vorgenommen werde/so mit der recht regulirten Vernunft streit: Welches dann

an sich klar / vnd des Beweiskrumbts befreuet ist. Ich aber rege dasselbige von deswegen an/weil ich verstande/daß etliche Hexen Richter in deme sie allzu frey vnd vngescheyden hierbey verfahren / dasselbige damit excusiren, daß sie sprechen: *Ex ca ist ein crimen exceptum.* Dahero dann folgt/daß wann sie etwan tiederliche *indicia* oder das Maß in der tortur vberschritten haben/so sie allzu leichtgläubig gewesen/ oder den beklagten ihre defention vnd rechtliche Verantwortung abgeschlagen/ oder in andern dergleichen/sich wieder die Vernunft verlauffen haben / werffen sie dieses gleichsamb zum Helm ihrer entschuldigung für es sey ein *crimen exceptum* gewesen/darinnen habe der Richter willkürliche Freyheit zu verfahren nach seinem gutachten zc. wie ich hierunden an mehreren Orthen hiervon handeln werde. 2. ber woferm wir andorst nicht gar vngerecht sein wollen / so müssen alle Richter jhnen dieses als eine allgemeine vnyumbstößliche Regul vor Augen gestellet sein lassen: Daß man in keinem Laster / es sey *exceptum* aut *non exceptum*, Gesmein/oder außser der Ordnung / den Process anderst führen könne oder solle / als wie es die recht regulirte Vernunft erfordert. Wie es dann auch zweytens ein ganz falscher Wahn ist/ daß man in den außgenommenen Lastern schlecht hin von allem deme abweichen müsse/was in den gemeinen beschriebenen Rechten vorgeschrieben ist / ich gestehe es zwar / daß man dessen etwas vnderlasse vnd vorbey gehen könne/aber nicht alles zc.